

Aktuelle Gesetzgebung – Freibetrag in der KVdR für Leistungen der bAV

Am 18.11. wurde der Gesetzentwurf zur Entlastung der Betriebsrentner vom Bundeskabinett beschlossen. Bislang existiert eine dynamische Freigrenze in Höhe eines Zwanzigstels der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB V (2020: monatlich 159,25 Euro). Alle diese Freigrenze überschreitenden Versorgungsbezüge müssen in Gänze in der GKV verbeitragt werden.

Nach dem Koalitionsbeschluss soll nun neben dieser Freigrenze alternativ ein Freibetrag in gleicher Höhe eingeführt werden:

- Freigrenze: Die Rechtslage bleibt unverändert. Versorgungsbezüge, die die Freigrenze nicht überschreiten, unterliegen weder der Krankenversicherungspflicht noch der Pflegeversicherungspflicht der Rentner.
- Freibetrag (Neu): Übersteigen die Versorgungsbezüge die Freigrenze, gilt nun der Freibetrag. Leistungen der bAV unterliegen danach bis zu dem Freibetrag nicht der Krankenversicherungspflicht der Rentner. Der Freibetrag gilt nicht für die Pflegeversicherung der Rentner.

Nach aktuellem Stand soll die Änderung bereits zum 01.01.2020 in Kraft treten. Es wird davon ausgegangen, dass der Freibetrag ab dem Stichtag des Inkrafttretens für alle dann fällig werdenden Leistungen Anwendung finden wird. Bestehende und neue Renten sollen gleichbehandelt werden.

Aktuelle Gesetzgebung – Grundrente

Die Grundrente erhalten Rentner künftig, die mindestens 35 Beitragsjahre aufweisen können. Hierzu zählen:

- Pflichtbeitragszeiten für versicherte Beschäftigung und Tätigkeit
- Pflichtbeitragszeiten aufgrund von Kindererziehung, Pflege und aufgrund der Antragspflichtversicherung für Selbstständige
- Rentenrechtliche Zeiten wegen des Bezugs von Leistungen bei Krankheit und Rehabilitation
- Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und Pflege sowie Ersatzzeiten

Weiter kommt es darauf an, wie viele jährlich Entgeltpunkte im Durchschnitt erreicht wurden. Grundrente erhält, wer einen Durchschnittswert von 0,3 – 0,8 Entgeltpunkte erzielt hat. Die Grundrente soll dann in Form eines Zuschlags gezahlt werden.

Zur abschließenden Berechnung der konkreten Rentenhöhe berücksichtigt die Deutsche Rentenversicherung alle Einkünfte des Rentners/der Rentnerin. Die erforderlichen Daten für die „Einkommensprüfung“ sollen die Finanzämter liefern. Auch hier werden Freibeträge berücksichtigt: Liegt das zu versteuernde Einkommen über 1.250,00 EUR (bei Paaren über 1.950,00 EUR), fallen Abschläge auf die Grundrente an. Ab einer bestimmten Einkommensgrenze soll die Grundrente entfallen. Durch diese „Gleitzone“ soll ein „Fallbeileffekt“ vermieden werden. Bei der Voraussetzung der Beitragsjahre soll ebenfalls mit einer „Gleitzone“ gearbeitet werden. Details der Ausgestaltung sind auch hier noch offen.

Pro und Contra – monatliche oder jährliche Betrachtungsweise bei der Bemessung des Arbeitgeberzuschusses

Der gesetzlich verpflichtende Arbeitgeberzuschuss nach § 1a Abs. 1a BetrAVG bei Entgeltumwandlung ist seit 01.01.2019 in Kraft. Dieser wurde seitdem kontrovers diskutiert. Unterschiedliche Meinungen gibt es unter anderem zu dem Thema ob eine monatliche oder jährliche Betrachtungsweise bei der Ermittlung der Sozialversicherungsersparnis des Arbeitgebers vorzunehmen sei.

Hintergrund: Der Arbeitgeberzuschuss bewirkt, dass der Arbeitgeber die Sozialversicherungsersparnis, die durch Entgeltumwandlung entsteht, wieder an den Arbeitnehmer zurückgibt. Fallen die eingesparten Sozialversicherungsbeiträge unter 15% des umgewandelten Arbeitsentgelts müssen nur die eingesparten Sozialversicherungsbeiträge ausgeglichen werden. Für Unternehmen ergibt sich daher die Möglichkeit „spitz“ abzurechnen

Diskutiert wird nun, welcher Zeitraum zu betrachten ist, um die Ersparnis zu bemessen.

Der GKV-Spitzenverband, die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Bundesagentur für Arbeit erklärten im Schreiben „Beitragsrechtliche Beurteilung von Beiträgen und Zuwendungen zum Aufbau betrieblicher Altersversorgung“, dass „ob Sozialversicherungsbeiträge eingespart werden, ist im Monat des Entstehens der Beitragsansprüche zu beurteilen“. Der maßgebende Umfang der Einsparung der Sozialversicherungsbeiträge ergibt sich auf der Grundlage der §§ 22 Abs. 1 und 23 Abs.1 Satz 2 SGB IV aus der konkreten beitragsrechtlichen Auswirkung der Entgeltumwandlung von laufendem oder einmalig gezahltem Arbeitsentgelt auf das beitragspflichtige

Arbeitsentgelt in dem Monat der Entgeltabrechnung, in dem die Entgeltumwandlung erfolgt.

Der GDV, die BDA, sowie die aba antworten darauf, dass eine jährliche Betrachtungsweise nicht nur zulässig, sondern unbedingt geboten sei. Denn der Arbeitgeberzuschuss ist nach § 1a Abs. 1a BetrAVG ein arbeitsrechtlicher Anspruch, der nicht an die Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen geknüpft sein kann. Außerdem kann nur eine jährliche Betrachtungsweise bei Gehältern nahe der Beitragsbemessungsgrenze, mit variablen Gehaltsanteilen (z.B. Wochenendzuschlag, Weihnachtsgeld) die tatsächliche Sozialversicherungsersparnis korrekt bestimmen. Zumal im Fall von Sonderzahlungen die Höhe der Sozialversicherungsbeiträge durchaus im Wege der Rückbetrachtung § 23a SGB IV ermittelt werde, was für Arbeitgeberzuschüsse aber verwehrt bliebe.

Der GKV-Spitzenverbandes hält entgegen, dass für die jährliche Betrachtungsweise die Rechtsgrundlage fehle. Zudem würde die dann maßgebende Prognose der jährlichen Einsparung zu weiteren Auslegungsfragen hinsichtlich der Anforderungen an die Prognosegenauigkeit führen. Der GKV erklärt, dass seine Auffassung auch vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) geteilt werde und daher zum Gegenwärtigen Zeitpunkt keine andere Handhabung als die monatliche Betrachtungsweise angeboten werden könne.

Der GKV empfiehlt den Parteien der Arbeitgebervertretung sich mit diesem Anliegen an das BMAS zu wenden und die Möglichkeit weiterer Regelung zu eruieren.

Wir empfehlen aufgrund unserer ersten Erfahrungen mit dem Arbeitgeberzuschuss immer einen pauschalen Zuschuss für alle Mitarbeiter zu gewähren. Dieser sollte mindestens 15 % des Umwandlungsbetrags betragen und periodengerecht direkt mit der Entgeltumwandlung umgesetzt werden. Gerne stehen wir Ihnen für eine ausführliche Beratung zur Verfügung.
